

**Ehrenordnung
für die Ehrung von Personen
durch die Gemeinde Bobenheim-Roxheim**

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.05.1998)

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines**
- II. Ehrenzeichen und Präsente**
- III. Ehrungsberechtigte und Ehrungen**

**Ehrenordnung
für die Ehrung von Personen
durch die Gemeinde Bobenheim-Roxheim**

I. Allgemeines

Aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bobenheim-Roxheim am 10.11.1994 die Ehrenordnung und am 26.05.1998 die 1. Änderung zur Ehrenordnung beschlossen.

**§ 1
Personenkreis**

- (1) Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim ehrt Personen für besondere Verdienste um die Gemeinde - insbesondere im gesellschaftlichen, sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich - sowie für kommunalpolitische Tätigkeit.
- (2) Ehrengaben und Präsente erhalten Sportler, Feuerwehrangehörige, Alters- und Ehejubilare sowie Eheschließende beim Standesamt Bobenheim-Roxheim.
- (3) Die Ehrung ist, soweit nichts anderes in der Ordnung bestimmt ist, nicht an ein bestimmtes Alter der zu ehrenden Person gebunden.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach der Gemeindeordnung bleibt von dieser Ordnung unberührt.

**§ 2
Vorschlagsrecht**

Vorschlagsberechtigt für Ehrungen sind der Bürgermeister, der Gemeinderat, der Kulturausschuss, die Gemeinderatsfraktionen und die örtlichen Vereine und Organisationen.

**§ 3
Durchführung der Ehrung**

Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter.

II. Ehrenzeichen und Präsente

**§ 4
Ehrenzeichen**

- (1) Die Gemeinde verleiht folgende Ehrenzeichen:
 - a) für allgemeine Ehrungen
 1. Ehrenring mit Urkunde
 2. Edeltinnwappenteller mit Urkunde
 3. Bürgermedaille mit Widmung und Urkunde
 4. Ehrennadel
 5. Ehrenurkunde

- b) für Sportlerehrungen
 - 1. Sportehrenbrief
 - 2. Sportplakette in Gold
 - 3. Sportplakette in Silber
 - 4. Sportplakette in Bronze

(2) Ehrengaben und Präsente sind Weinpräsente, Blumen, Buchgeschenke, Bilder, Geldgeschenke und andere Gegenstände sowie Kranzspenden.

III. Ehrungsberechtigte und Ehrungen

§ 5 Jubiläen

(1) Die Gemeinde ehrt Einwohner zu folgenden Altersjubiläen mit einer Glückwunschkarte und Blumen bzw. Weinpräsenten:

- a) Einwohner:
 - 80., 85. und 90. Geburtstag, 91. Geburtstag und jeder weitere,
- b) Bürgermeister, Beigeordnete, Rats- u. Ausschussmitglieder:
 - 50., 60. und 65. Geburtstag mit Weinpräsenten,

(2) Die Gemeinde ehrt Einwohner der Gemeinde zu folgenden Ehejubiläen mit einem Glückwunschscheiben sowie einem Präsent:

Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit und Eiserne Hochzeit:
Geschenk im Wert von 65,- DM.

§ 6 Ehrenring mit Urkunde

Über die Verleihung des Ehrenringes der Gemeinde werden besondere Richtlinien erlassen.

§ 7 Edelzinnwappenteller mit Urkunde

- (1) Die Gemeinde verleiht den Edelzinnwappenteller an
 - a) Frauen und Männer, die sich auf örtlicher Ebene durch 25-jährige ehrenamtliche und verantwortungsvolle Tätigkeit im Vorstand eines örtlichen Vereins verdient gemacht haben. Hierzu zählt die Tätigkeit als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführer und Kassierer (Hauptkassierer).
 - b) Bürgermeister nach 8-jähriger Tätigkeit,
 - c) Beigeordnete nach 10-jähriger Tätigkeit,
 - d) Mitglieder des Gemeinderates nach 10-jähriger Tätigkeit,
 - e) Ausschussmitglieder - ohne Ratsmitglied zu sein - nach 15-jähriger Tätigkeit.

(2) Der Edelzinnwappenteller zeigt das Wappen der Gemeinde und wird mit einer Urkunde überreicht.

(3) Die Verleihung kann nur einmal erfolgen.

(4) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung. Die Verleihung erfolgt öffentlich. Sie soll im Goldenen Buch der Gemeinde vermerkt und im Amtsblatt veröffentlicht werden.

**§ 8
Bürgermedaille**

(1) Die Gemeinde verleiht für persönliche Erfolge, herausragende Verdienste für das Gemeinwohl sowie für besonderes kommunalpolitisches oder soziales Engagement an Einwohner der Gemeinde die Bürgermedaille mit Widmung und Urkunde.

(2) Über die Verleihung entscheidet der Bürgermeister.

**§ 9
Ehrennadel**

(1) Die Gemeinde verleiht für persönliche Erfolge und besondere Verdienste die Ehrennadel mit Urkunde an:

- a) Mitglieder von örtlichen Vereinen für Männer und Frauen für 15-jährige ehrenamtliche und verantwortungsvolle Tätigkeit im Vorstand. Hierzu zählt die Tätigkeit als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführer und Kassierer (Hauptkassierer).
- b) Bürgermeister und Beigeordneter nach 5-jähriger Tätigkeit,
- c) Mitglieder des Gemeinderates nach 5-jähriger Tätigkeit,
- d) Ausschussmitglieder - ohne Ratsmitglieder zu sein - nach 10-jähriger Tätigkeit.

(2) Über die Verleihung entscheidet der Bürgermeister.

**§ 10
Ehrenurkunde**

(1) Die Gemeinde verleiht die Ehrenurkunde an:

Mitglieder örtlicher Vereine für:

Männer und Frauen für 10-jährige ehrenamtliche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einer Funktion im Vorstand eines Vereines.

(2) Über die Verleihung entscheidet der Bürgermeister.

**§ 11
Sportehrenbrief, Sportplakette, Ehrengabe**

(1) Personen, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, erhalten den Sportehrenbrief. Dieser kann pro Person nur einmal ausgestellt werden.

(2) Die von aktiven Sportlern erzielten besonderen Leistungen und die um den Sport erworbenen außergewöhnlichen Verdienste werden mit der Sportplakette in Gold, Silber und Bronze geehrt.

(3) Für langjähriges Wirken für den Sport oder für außergewöhnliche Verdienste um den Sport kann eine Ehrengabe mit Urkunde verliehen werden.

(4) Über die Verleihung im Falle des Absatzes 1 entscheidet der Gemeinderat, ansonsten der Bürgermeister.

(5) Die zu Ehrenden müssen ihren Wohnsitz in Bobenheim-Roxheim haben oder die Leistung als Mitglied eines örtlichen Vereins erzielen, der einem Fachverband des Deutschen Sports angehört.

(6) Zur Durchführung der Ehrung ergehen gesonderte Richtlinien.

§ 12

Ehrung von Feuerwehrangehörigen

Über die Ehrung von Feuerwehrangehörigen werden gesonderte Richtlinien erlassen.

§ 13

Sonstige Ehrungen, Präsente

- (1) Die Gemeinde ehrt beim Ableben
- Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister,
 - Beigeordnete und ehemalige Beigeordnete,
 - Ratsmitglieder und ehemalige Ratsmitglieder,
 - aktive Ausschussmitglieder,
 - Ehrenbürger und Ehrenringträger,
 - ehemalige Ehrenbeamte
- durch Kranzspenden und Nachruf im Amtsblatt.

- (2) Eheschließende beim Standesamt Bobenheim-Roxheim erhalten ein Präsent.

§ 14

Sonstige Ehrungen

Abweichungen von den Festlegungen der Ehrenordnung

(1) Für besondere Verdienste im Interesse des Gemeinwohls können Bürger der Gemeinde, auch ohne Funktionsträger in einem Verein oder Verband zu sein, wie folgt geehrt werden:

- a) mit der Ehrenurkunde (§ 10),
- b) mit der Ehrennadel und der Urkunde (§ 9).

(2) Über die Verleihung entscheidet der Bürgermeister. Er entscheidet im Benehmen mit den Beigeordneten auch über die Zuerkennung der Ehrenurkunde oder der Ehrennadel mit Urkunde, soweit damit eine Abweichung von dieser Ehrenordnung verbunden ist.

(3) Im Übrigen sind Abweichungen aus besonderem Anlass durch Einzelbeschluss des Gemeinderates möglich.

§ 15

Ausschluss von Ehrungen

Soweit bereits eine höherrangige Ehrung für die Wahrnehmung einer Funktion bzw. für besondere Verdienste ausgesprochen wurde, scheidet eine Ehrung, die im Rang darunter steht, für den gleichen Anlass aus. Dabei ist die Rangfolge des § 4 dieser Ehrenordnung entscheidend.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Ehrenordnung tritt am 1.1.1995 in Kraft. Die 1. Änderung zur Ehrenordnung tritt am 1.1.1998 in Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 26.05.1998
Gemeindeverwaltung, Az.: 020-00/1Hs

(Manfred Gräf)
Bürgermeister